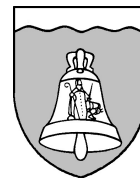




**Einwohnergemeinde Siringen
Einwohnergemeinde Unterschächen**



Dokument für Gemeindeversammlung / Auflageprojekt

Vertrag
über die Zusammenarbeit im Bereich
der Schulen

Inkrafttreten: 1. Januar 2022
Stand: 4. November 2021
Beschluss: 4. November 2021 Gemeindeversammlung Siringen
4. November 2021 Gemeindeversammlung Unterschächen

VERTRAG

über die Zusammenarbeit im Bereich der Schulen

zwischen

Einwohnergemeinde Spiringen, UID: CHE-115.078.419, in 6464 Spiringen, handelnd durch den Gemeinderat, dieser vertreten durch den Präsidenten Anton Arnold und Gemeindeschreiber Rolf Baumann

und

Einwohnergemeinde Unterschächen, UID: CHE-115.078.750, in 6465 Unterschächen, handelnd durch den Gemeinderat, dieser vertreten durch den Präsidenten Iwan Imholz und Gemeindeschreiber André Bissig

A. Gegenstand

1. Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen im Bereich der Schulen sowie die Aufteilung der Kosten im Bildungswesen zwischen den beiden Gemeinden.

B. Der Schulrat Schächental

2. Grundsatz

Unter der Bezeichnung "Schulrat Schächental" setzen die Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen einen gemeinsamen Schulrat für den Kindergarten, für die Schulen in Spiringen und Unterschächen sowie für die Kreisschule Schächental ein.

3. Zusammensetzung und Wahl

3.1 Der Schulrat Schächental besteht aus sieben Mitgliedern.

3.2 Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen wählen je drei Mitglieder und abwechselungsweise nach zwei Amtsdauern von je zwei Jahren den Präsidenten oder die Präsidentin. Im gegenseitigen Einvernehmen können die Gemeinden Spiringen und Unterschächen auf Vorschlag des Schulrats Schächental vom abwechselungsweisen vierjährigen Turnus der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin abweichen.

3.3 Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat Schächental selbst.

4. Entschädigung

4.1 Die Mitglieder des Schulrats Schächental erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a. Der Präsident oder die Präsidentin CHF 2'000.00,
- b. Jedes Mitglied CHF 800.00.

4.2 Die Mitglieder des Schulrats Schächental erhalten zusätzlich ein Sitzungsgeld, respektive ein Taggeld, sowie die Spesenvergütung. Die Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen regeln das Nähere in einem gemeinsamen Reglement.

5. Sitzungsordnung

Die Rechtsordnung derjenigen Einwohnergemeinde, die das Präsidium stellt, bestimmt die Sitzungsordnung.

6. Sekretariat; Rechnungsführung

6.1 Der Schulrat Schächental kann für das Sekretariat und die interne Rechnungsführung einen Rechnungsführer oder eine Rechnungsführerin anstellen oder Dritte beiziehen.

6.2 Der Schulrat Schächental hält die Aufgaben des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin in einem Reglement fest.

6.3 Er regelt das Auftragsverhältnis mit Dritten und insbesondere die Wahrung des Amtsheimnisses schriftlich.

7. Befugnisse

7.1 Der Schulrat Schächental hat alle Befugnisse, die dem Schulrat gemäss der kantonalen Gesetzgebung und derjenigen der Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen zustehen. Artikel 25 dieses Vertrags regelt zusätzliche Befugnisse für die Kreisschule.

7.2 Der Schulrat Schächental wählt insbesondere die Schulleitung.

7.3 Er erlässt ein Reglement über den Verpflegungs- und Transportdienst.

8. Finanzkompetenzen

8.1 Der Schulrat Schächental hat folgende Finanzkompetenzen: Er darf

- a. Zahlungen für bestimmte Zwecke bis zur Höhe der von der Delegiertenversammlung mit dem Budget bewilligten Budgetkredite leisten,

- b. für gebundene Ausgaben Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten,
 - c. neu einmalige Bruttoausgaben bis insgesamt CHF 25'000.00 pro Jahr beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall CHF 12'000.00 nicht übersteigen darf; er darf diese Finanzkompetenz nur beanspruchen, wenn die Ausgaben bei der Budgetierung noch nicht voraussehbar waren und die Ausgaben dringend sind,
 - d. Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite (Objekt-, Rahmen- oder Zusatzkredite) beschliessen.
- 8.2 Der Schulrat Schächental beantragt für neue, einmalige Bruttoausgaben von mehr als CHF 100'000.00 den zuständigen Organen der Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen einen Verpflichtungskredit.
- 8.3 Im Übrigen ist das kantonale Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden vom 9. März 2010 sinngemäss anzuwenden.
9. Budgethoheit und –prozess
- 9.1 Die Budgethoheit steht der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental zu.
- 9.2 Der Schulrat Schächental legt den Budgetantrag der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental vor.
- 9.3 Der Budgetantrag enthält sämtliche gemeinsame Aufwendungen und Erträge
- a. des Kindergartens,
 - b. der Primarschulen Spiringen und Unterschächen,
 - c. der Kreisschule,
 - d. der Schülerinnen und Schüler für den Besuch der Mittelschule während der obligatorischen Schulzeit,
 - e. für den Schulbesuch besonderer Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen ausserhalb der Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen,
 - f. der Schülerinnen und Schüler vom Urnerboden, die ausserhalb der Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarstufe I besuchen.
- 9.4 Mit besonderer Vorlage sind der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental zu beantragen:
- a. neue, einmalige Bruttoausgaben von mehr als Fr. 10'000,
 - b. neue, wiederkehrende Bruttoausgaben von mehr als Fr. 1000,
 - c. die Änderung oder Aufhebung von Finanzbeschlüssen, über die an der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental mit separater Vorlage abgestimmt worden ist.

9.5 Die Delegiertenversammlung der Schulen Schächental berät und beschliesst das Budget. Die Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen übernehmen in ihre Gemeindebudgets den auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Nettoanteil der Primarschule, des Kindergartens, der Kreisschule und der Kosten für den Schulbesuch ausserhalb der Vertragsgemeinden.

9.6 Der Schulrat Schächental steht unter der Aufsicht derjenigen Einwohnergemeinde, die das Präsidium stellt. Dasselbe gilt für die Finanzkontrolle.

10. Wirkungsbericht

Der Schulrat Schächental erstellt alle vier Jahre, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung, zuhanden der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental einen Wirkungsbericht. Dieser beantwortet folgende Fragen:

- a. Hat sich der Verteilschlüssel für die Aufwendungen und Erträge für das Bildungswesen der Gemeinden bewährt, oder ist er zu ändern?
- b. sind Verbesserungen der Organisationsstrukturen im Schulwesen der beiden Gemeinden notwendig oder sinnvoll?
- c. Sind die jetzigen Schulstandorte sinnvoll und zielführend?

C. Die Rechnungsprüfungskommission

11. Rechnungsprüfungskommission

11.1 Unter der Bezeichnung "Rechnungsprüfungskommission Schule Schächental" setzen die Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen eine gemeinsame Rechnungsprüfungskommission für den Kindergarten, für die Schulen in Spiringen und Unterschächen sowie für die Kreisschule Schächental ein.

11.2 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Vertragsgemeinden delegieren je ein Mitglied aus ihrer Rechnungsprüfungskommission in die Rechnungsprüfungskommission Schule Schächental. Das dritte Mitglied delegiert abwechselnd für zwei Jahre die Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden.

11.3 Die Verbandsgemeinde, die zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission delegiert, hat den Vorsitz der Rechnungsprüfungskommission Schule Schächental. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

11.4 Sie überprüft

- a. die Rechnungsführung,
- b. das Budget,
- c. die Jahresrechnung,
- d. die Rechnungen und die Zahlungen

auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit.

11.5 Sie hat über ihre Tätigkeit der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental und den Vertragsgemeinden schriftlich Bericht zu erstatten.

12. Entschädigung

Die Gemeinderäte Springen und Unterschächen regeln die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission Schule Schächental durch gleichlautende Entschiede.

13. Massgebliches Personalrecht

Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, gilt für die Angestellten der Schulen Schächental die kantonale Personalverordnung.

D. Der Kindergarten

14. Grundsatz

14.1 Die Einwohnergemeinde Springen und die Einwohnergemeinde Unterschächen führen gemeinsam einen Kindergarten.

14.2 Wenn wirtschaftliche, logistische und pädagogische Gründe es rechtfertigen, kann der Schulrat Schächental eine Änderung des Standorts des Kindergartens beschliessen.

15. Zusätzlicher Kindergarten

Überschreitet die Schülerzahl die zulässige Höchstgrenze gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung), kann der Schulrat Schächental beschliessen, eine zusätzliche Kindergartenabteilung zu führen.

16. Schulrat Schächental

16.1 Der Schulrat Schächental nimmt die Interessen der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, welche die Schulgesetzgebung als Aufgabe des Schulrates vorsieht, wahr.

16.2 Der Schulrat Schächental organisiert den Transport der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner.

17. Aufwand

- 17.1 Die Aufwendungen des Kindergartens in der gemeinsamen Rechnung umfassen lediglich die Personalkosten der Lehrerschaft für die Führung des Kindergartens. Der übrige Aufwand, insbesondere für den Schülertransport, den Verpflegungsdienst, die Lehrmittel und die Verbrauchsmaterialien, wird in der gemeinsamen Rechnung den Aufwendungen der Primarschulen und der Kreisschule zugeteilt.
- 17.2 Die Standortgemeinde des Kindergartens stellt die Lokalitäten für den Kindergartenunterricht, einschliesslich der Nebenkosten, unentgeltlich zur Verfügung.

E. Die Kreisschule (Oberstufe)

I. Allgemeine Bestimmungen

18. Zweck

Die Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen schliessen sich zu einer Kreisschule nach Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz) und Artikel 3 der Schulverordnung zusammen. Sie führen gemeinsam die Oberstufe.

19. Name, Rechtsnatur und Sitz

- 19.1 Die Kreisschule trägt den Namen "Kreisschule Schächental". Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 19.2 Sie hat ihren Sitz in Spiringen.

II. Organisation

20. Organe

Die Organe der Kreisschule Schächental sind

- a. die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Spiringen und Unterschächen (nachfolgend: Vertragsgemeinden),
- b. die Delegiertenversammlung der Schulen Schächental,
- c. der Schulrat Schächental,
- d. die Rechnungsprüfungskommission Schule Schächental.

21. Die Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden beschliessen

- a. diesen Vertrag und dessen Änderungen,
- b. in Rahmen der jeweiligen Gemeindeordnung über Kredite und deren Verteilung auf die Vertragsgemeinden für die Projektierung und die Realisierung von Neu- und Erweiterungsbauten oder den Erwerb von Liegenschaften,
- c. über den Beitritt weiterer Gemeinden zur Kreisschule Schächental unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

22. Die Delegiertenversammlung der Schulen Schächental

a. Zusammensetzung

- 22.1 Die Gemeinden Spiringen und Unterschächen wählen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren neun Delegierte.
- 22.2 Jede der Gemeinden wählt zwei Delegierte und bestimmt weitere zwei Delegierte aus dem Kreis des jeweiligen Gemeinderats. Die Gemeinde, die Anrecht auf das Präsidium hat, wählt zusätzlich den Präsidenten oder die Präsidentin.
- 22.3 Für die Besetzung des Präsidiums gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrats Schächental.
- 22.4 Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schulrats Schächental nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental teil.

23. b. Organisation

- 23.1 Der Schulrat Schächental beruft die Delegiertenversammlung der Schulen Schächental wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstermin und der Angabe der Verhandlungsgegenstände ein.
- 23.2 Auf das schriftliche Begehren von mindestens einem Drittel der Delegierten oder der Gemeindeversammlung einer Vertragsgemeinde muss die Delegiertenversammlung der Schulen Schächental spätestens auf den 20 Tag nach Eingang des Begehrens einberufen werden.
- 23.3 Die Delegiertenversammlung der Schulen Schächental ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend und alle Vertragsgemeinden vertreten sind.
- 23.4 Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt sind, kann die Delegiertenversammlung der Schulen Schächental nicht behandeln. Bei angekündigten Geschäften richtet sich die Beschlussfassung nach Artikel 81 der Kantonsverfassung.

24. c. Aufgaben

Der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental obliegen folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidiums,
- b. Wahl des Sekretärs oder der Sekretärin der Delegierten; dieser oder diese muss nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein,
- c. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der gemeinsamen Rechnung sowie allfälliger Spezialrechnungen,
- d. Erlass von Reglementen, soweit dafür nicht der Schulrat Schächental zuständig ist,
- e. Vorberatung der Geschäfte, die den Vertragsgemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen,
- f. Bewilligung zur Aufnahme von Darlehen,
- g. Genehmigung von Mietverträgen,
- h. Beratung über die strategische Ausrichtung der Schulen,
- i. Beratung des Wirkungsberichts,
- j. Änderungen beim Kostenverteiler.

25. Schulrat Schächental

25.1 Neben den ordentlichen Aufgaben hat der Schulrat Schächental

- a. den vorliegenden Vertrag und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental zu vollziehen,
- b. die Geschäfte der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental vorzubereiten,
- c. die Delegierten der Schulen Schächental alljährlich über die strategische Ausrichtung der Schulen zu orientieren,
- d. die Schulköchin respektive den Schulkoch anzustellen,
- e. alle Geschäfte zu erledigen, die zu den Aufgaben der Schulen gehören und nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

25.2 Der Schulrat Schächental vertritt die Schulen Schächental nach aussen.

25.3 Der Schulrat Schächental hält seine spezifischen Aufgaben in einem Reglement fest.

26. Kreisschulanlagen

a. Grundsatz

Die Kreisschule Schächental kann die für den Schulbetrieb notwendigen Anlagen mieten, erstellen oder käuflich erwerben.

27.

b. Eigentum

27.1 Die Kreisschule Schächental ist Eigentümerin der Stockwerkeinheit S 896 Spiringen.

27.2 Die Vertragsgemeinden haben die Investitionskosten für die Stockwerkeinheit S 896 Spiringen mit speziellen Beschlüssen aufgeteilt.

28. Nutzungsrechte, Abgeltung Standortvorteil

Als Abgeltung des Standortvorteils stellt die Einwohnergemeinde Spiringen der Kreisschule Schächental die Turnhalle, das Verpflegungslokal und den Spiel- und Sportplatz Holzboden unentgeltlich zur Verfügung. Vorbehalten bleibt die Beteiligung der Kreisschule an den Kosten für Wartung und Unterhalt.

29. Wartung und Unterhalt der Gebäude

29.1 Die Kreisschule Schächental und die Einwohnergemeinde Spiringen regeln die Aufteilung der Kosten für Wartung und Unterhalt der Gebäulichkeiten in einem Vertrag.

29.2 Die Anstellung eines Abwarts oder einer Abwartin für die Kreisschulanlage erfolgt durch den Schulrat Schächental nach Anhören des Gemeinderates von Spiringen.

F. Allgemeine Finanzielle Bestimmungen

30. Gemeinsame Rechnung

30.1 Die Vertragsgemeinden führen für den Bereich Bildung eine gemeinsame Rechnung.

30.2 Die Rechnungsführung richtet sich nach dem kantonalen Reglement für das Rechnungswesen der Gemeinden.

31. Budget

Das von der Delegiertenversammlung genehmigte Budget ist den Vertragsgemeinden bis spätestens am 30. September zuzustellen.

32. Schlussabrechnung

Die Kreisschule Schächental rechnet mit den Vertragsgemeinden bis spätestens Ende März des folgenden Jahres ab.

33. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Kreisschule Schächental haftet in erster Linie diese selbst. Die Vertragsgemeinden haften subsidiär und solidarisch.

G. Die gemeinsame Rechnung insbesondere

34. Grundsatz

34.1 Die Führung der gemeinsamen Rechnung beinhaltet Aufwand und Ertrag folgender Schulen:

- a. Kindergarten Spiringen/Unterschächen,
- b. Kreisschule Schächental,

- c. Primarschule Spiringen,
- d. Primarschule Unterschächen,
- e. Kostenanteil Schulbesuch auswärtige Schulen.

34.2 Zu den Betriebskosten gehören insbesondere auch der Kostenanteil für Wartung und Unterhalt der Kreisschulanlage.

34.3 Die gemeinsame Rechnung beinhaltet auch die betrieblichen Aufwendungen für den Verpflegungsdienst in Spiringen und Unterschächen. Dazu gehören insbesondere der Personalaufwand der Schulköchinnen/Schulköchin, die Kosten für Lebensmittel, Verbrauchsmaterialien, Ersatzbeschaffungen und die Anschaffung von Mobiliar.

34.4 Nicht Bestandteil der gemeinsamen Rechnungsführung sind die Nettoaufwendungen für die Schulliegenschaften für die Primarschulen von Spiringen und Unterschächen sowie für die Führung des Kindergartens.

35. Fremdplatzierung

Ordnet eine Behörde die Fremdplatzierung von schulpflichtigen Kindern an, ist lediglich der Aufwand für den Schulunterricht Bestandteil der gemeinsamen Rechnung.

36. Bestandteile der gemeinsamen Rechnung

Folgende Aufwendungen der einzelnen Schulen fallen in die gemeinsame Rechnung:

a. Kindergarten:

Die Aufwendungen des Kindergartens in der gemeinsamen Rechnung beinhalten den Personalaufwand der Lehrerschaft für die Führung des Kindergartens.

b. Schulbesuch ausserhalb der Verbandsgemeinden:

Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus den Schulgeldern, Kosten für den Transportdienst, den Verpflegungsdienst und die Lehrmittel.

c. Primarschulen und Kreisschule

Der Gesamtaufwand abzüglich der Aufwendungen für den Kindergarten und den Schulbesuch ausserhalb der Verbandsgemeinden ergibt die Kosten für die Primarschule Spiringen und Unterschächen sowie für die Kreisschule Schächental.

37. Gliederung

Die gemeinsame Rechnung gliedert den Aufwand der Primarschulen und der Kreisschule in vier Sparten:

- a. Personalaufwand Lehrerschaft,
- b. Personalaufwand des übrigen Personals,
- c. gemeinsame Aufwendungen,
- d. Liegenschaft Kreisschulhaus.

38. Aufteilung zwischen Kreisschule und Primarschulen

Der Aufwand der vier Sparten wird wie folgt auf die Kreisschule und die Primarschulen verteilt:

a. Personalaufwand Lehrerschaft

1. Der Anteil am gemeinsamen Personalaufwand für die Lehrerschaft der Kreisschule beträgt:

1.1 für die Kreisschule 40%,

1.2 für die Primarschulen 60%.

2. Ändert sich das Verhältnis des Aufwands für die Personalkosten Lehrerschaft zwischen den Primarschulen und der Kreisschule um mehr als 3 %, beschliesst die Delegiertenversammlung der Schulen Schächental eine Anpassung des Verteilungsschlüssels.

b. Übriger Personalaufwand

Der Anteil am Aufwand des übrigen Personals der Kreisschule und der Primarschulen wird aufgrund des Verhältnisses der Schülerzahlen der Kreisschule und der Primarschulen errechnet. Massgebend sind die Schülerzahlen vom 1. Januar des Rechnungsjahres.

c. Gemeinsame Aufwendungen

Der Anteil an den gemeinsamen Aufwendungen der Kreisschule und den Primarschulen wird aufgrund des Verhältnisses der Schülerzahlen der Kreisschule und der Primarschulen errechnet. Massgebend sind die Schülerzahlen vom 1. Januar des Rechnungsjahres.

d. Schulliegenschaft Kreisschulhaus

Der Aufwand für die Wartung und den Unterhalt der Schulliegenschaft Kreisschulhaus ist Bestandteil der Rechnung der Kreisschule Schächental.

39. Die Anteile der Vertragsgemeinden

Die Gemeinden teilen Aufwand und Ertrag der gemeinsamen Rechnung wie folgt:

a. Kindergarten

1. Der Personalaufwand für den Kindergartenunterricht wird unter den Verbandsgemeinden aufgrund der Anzahl Kindergartenschüler und Kindergartenschülerinnen aufgeteilt. Massgebend sind die Schülerzahlen vom 1. Januar des Rechnungsjahres.

2. Die Gemeinden teilen die Zuschlagsbeiträge zu den Pauschalbeiträgen für Schüler gemäss Verordnung vom 24. September 2007 über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (schulische Beitragsverordnung) gemäss den gesetzlichen Vorgaben auf.

b. Primarschulen

1. Personalaufwand Lehrerschaft

Der Aufwand für die Lehrpersonen wird wie folgt auf die beiden Gemeinden aufgeteilt:

- 1.1 90% nach den geführten Abteilungen der Primarschulen und

- 1.2 10% nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die die Primarschulen besuchen.

Massgebend sind die Schülerzahlen vom 1. Januar des Rechnungsjahres.

2. Aufwand des übrigen Personals

Der Aufwand für das übrige Personal ist im Verhältnis der geführten Abteilungen an den beiden Primarschulen aufzuteilen.

3. Gemeinsame Aufwendungen

Die gemeinsamen Kosten werden im Verhältnis der Schülerzahlen der beiden Primarschulen aufgeteilt. Massgebend sind die Schülerzahlen vom 1. Januar des Rechnungsjahres.

c. Kreisschule

1. Die Schülerpauschalen und die ganzen Zuschlagsbeiträge, welche der Kanton für die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule ausrichtet, werden beim Aufwand in Abzug gebracht.

2. Den Nettoaufwand finanzieren die Verbandsgemeinden zu 1/3 nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu Beginn des Rechnungsjahres und zu 2/3 nach Schülerzahl an der Kreisschule zu Beginn des Rechnungsjahres.

d. Besuch Schulen ausserhalb Spiringen und Unterschächen

Die gesamten Aufwendungen für den Schulbesuch der Mittelschule und für den Besuch von auswärtigen Schulen aufgrund Art. 7 d des Schulgesetzes vom 2. März 1997 werden unter den beiden Gemeinden je hälftig aufgeteilt.

Den Nettoaufwand, den die Kinder mit Wohnsitz Urnerboden mit dem Besuch des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarstufe I ausserhalb der Gemeinde Spiringen auslösen, trägt die Gemeinde Spiringen alleine.

e. Verschiedene Erträge

Die Erträge – ausgenommen Schülerpauschalen und Zuschlagsbeiträge sowie Erträge im Zusammenhang mit Personalkosten – werden je hälftig unter den Gemeinden aufgeteilt.

40. Veränderte Rahmenbedingungen

Die Delegiertenversammlung erhält Auftrag und Kompetenz, eine Anpassung des Kostenverteilers vorzunehmen:

- a. bei Schliessung oder Eröffnung einer Schulabteilung auf Primarschulstufe durch eine Verbandsgemeinde;
- b. bei Integration des Kindergartens in die Primarstufe.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

41. Erweiterung

Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zur Kreisschule Schächental bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

42. Schiedsgericht

42.1 Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden oder der Kreisschule Schächental kann die Delegiertenversammlung den Regierungsrat um einen Schiedsspruch anrufen.

42.2 Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören der Parteien unter Vorbehalt zwingenden Rechts endgültig.

43. Auflösung

43.1 Die Kreisschule Schächental wird durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden aufgelöst. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

43.2 Die Liquidation wird einer im Auflösungsbeschluss zu ernennenden Kommission übertragen.

44. Bekanntmachung

Die Organe der Kreisschule Schächental veröffentlichen ihre Erlasse im Anschlagkasten und auf der Internetseite der Gemeinden Spiringen und Unterschächen.

45. Kündigung

45.1 Jede Vertragsgemeinde kann diesen Vertrag auf Ende eines Schuljahres kündigen. Sie hat eine dreijährige Kündigungsfrist zu beachten.

- 45.2 Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.
- 45.3 Die kündigende Vertragsgemeinde verliert jeden Anspruch am Vermögen der Kreisschule Schächental. Sie haftet jedoch weiterhin für die Verbindlichkeiten des laufenden Rechnungsjahres.
46. Änderung bisherigen Rechts
- 46.1 Artikel 23 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterschächen vom 16. Mai 2019 lautet neu:
- ² Die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des Schulrats Schächental richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen mit der Gemeinde Spiringen, namentlich nach dem Vertrag vom 4. November 2021 über die Zusammenarbeit im Bereich der Schulen.
- 46.2 Artikel 22 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Spiringen vom 16. Mai 2019 lautet neu:
- ² Die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des Schulrats Schächental richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen mit der Gemeinde Unterschächen, namentlich nach dem Vertrag vom 4. November 2021 über die Zusammenarbeit im Bereich der Schulen.
47. Aufhebung bisherigen Rechts
Es werden aufgehoben:
- a. Vertrag vom 22. Oktober 2009 und vom 7. November 2009 zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen über den gemeinsamen Schulrat,
 - b. Statut vom 22. Oktober 2009 und vom 7. November 2009 der Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen über die "Kreisschule Schächental",
 - c. Vertrag vom 22. Oktober 2009 und vom 7. November 2009 (zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen) über das Schulangebot "Führung eines gemeinsamen Kindergartens",
 - d. Verordnung der Einwohnergemeinde Unterschächen vom 10. November 2016 über die Beitragsleistung und Organisation des Verpflegungs- und Transportdienstes,
 - e. Gemeindeversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Spiringen vom 10. November 2016 über die Beitragsleistung und Organisation des Verpflegungs- und Transportdienstes.
48. Inkrafttreten
Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
49. Gemeindeversammlung
Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen.

50. Genehmigung des Regierungsrats

Diesen Vertrag hat der Regierungsrat des Kantons Uri zu genehmigen.